

*Über Sozialhilfeleistung bei Italianern UGH-Referat  
Lutz*



## Sozialgericht Detmold

Az.: S 2 (6) SO 72/08

Verkündet am 11.11.2008

Klaas  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volke

### Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

Kläger

Prozessbevollmächtigter: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

gegen

Stadt \_\_\_\_\_ Soziales-, vertreten durch den Bürgermeister,  
\_\_\_\_\_

Beklagte

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2008 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht **Dr. van Meegen** sowie den ehrenamtlichen Richter Schäfer und die ehrenamtliche Richterin Weigel für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 30.01.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2008 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum Februar 2008 ungekürzte Hilfe zum Lebensunterhalt zu bewilligen.  
Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt unter dem Aspekt der häuslichen Ersparnis während der Teilnahme an einer medizinischen Reha-Maßnahme.

Der Kläger erhält von der Beklagten regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Zeit vom 01.02.2008 bis zum 20.02.2008 nahm der Kläger an einer stationären Reha-Maßnahme in Bad Pyrmont teil. Mit Bescheid vom 30.01.2008 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Monat Februar 2008 wiederum Hilfe zum Lebensunterhalt. Dabei kürzte sie die Leistungen ausgehend von einem Verpflegungsanteil von monatlich 128 Euro für den Zeitraum 01.02.2008 bis zum 20.02.2008 um zeitanteilige 88,28 Euro. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Die in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellte Ernährung führe nicht zu einer Reduzierung des Bedarfs eines Hilfebedürftigen. Die Berücksichtigung der in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellten Ernährung als Einkommen sei nicht zulässig. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.2008 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII werde der Bedarf abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt sei oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der Kläger erhalte kostenlos die tägliche Ernährung. Der Bedarf sei somit anderweitig gedeckt. Von daher sei es gerechtfertigt, den Regelsatz um die häusliche Ersparnis zu kürzen. Die dargelegte Berechnung ergebe sich aus § 2 Abs.1 der Regelsatzverordnung.

Mit der dagegen erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Schon die Rechtsprechung hinsichtlich der Regelung im SGB II stelle fest, dass es sich bei der Verpflegung im Krankenhaus nicht um geldwerte Einnahmen handle. Die in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellte Ernährung führe nicht zu einer Reduzierung des Bedarfs eines Hilfebedürftigen. Dies müsse auch bei Beziehern von Leistungen der Sozialhilfe gelten. Es handle sich oft um kranke Menschen. Andernfalls entstehe eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsbeziehern nach dem SGB II und dem SGB XII.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 30.01.2008 und des Widerspruchsbescheids vom 11.03.2008 zu verurteilen, für den Zeitraum Februar 2008 höhere, nämlich ungekürzte Hilfe zum Lebensunterhalt zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre bisherigen Ausführungen.

Das Gericht hat zu der Frage, welche häuslichen Ersparnisse durch einen Krankenhausaufenthalt entstehen, eine Anfrage an das statistische Bundesamt gerichtet. Dort war kein entsprechendes Zahlenmaterial vorhanden. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte des Verwaltungsverfahrens.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger ist im Sinne von § 54 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beschwert. Denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.01.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.03.2008 ist hinsichtlich der Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen häuslicher Ersparnisse rechtswidrig und der Kläger in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger hat für den Monat Februar 2008 Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in ungekürzter Höhe wie in den Monaten zuvor auch. Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts (...) wird nach § 28 Abs.1 SGB XII mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung (...) nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der Kläger hatte auch im Februar 2008 weder Einkommen noch Vermögen, das der Gewährung von Sozialhilfe entgegensteht. Insbesondere steht auch die in der Reha-Klinik

gewährte Verpflegung einem Bedarf nicht als Einkommen entgegen. Insoweit wird auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts zu Aktenzeichen B 8/9b SO 21/06 R vom 11.12.2007 Bezug genommen. Davon, dass die Verpflegung ein Einkommen darstelle, geht im Übrigen auch die Beklagte nicht aus. Es liegt auch keine anderweitige Bedarfsdeckung nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII vor. Ein Bedarf ist grundsätzlich anderweitig gedeckt, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von Dritten erhält. Andererseits sind Kompensationsüberlegungen dergestalt, dass an anderer Stelle durch die besondere Situation höhere Kosten entstehen, zu berücksichtigen (dazu Grube-Wahrendorff, Kommentar zum SGB XII, § 28 Rdnr.12; Schellhorn, Kommentar zum SGB XII, § 28 Rdnr.12 und 13 dort mit dem Beispiel eines Obdachlosen, der zwar keine Haushaltsenergie verbraucht, aber anderweitig höhere Kosten etwa für den Kauf warmer Mahlzeiten hat, gerade weil er auf der Straße lebt). Maßgeblich ist eine Gesamtbetrachtung (Schellhorn, a.a.O.). Das Bundessozialgericht hat zwar in seiner Entscheidung B 8/9b SO 21/06 R vom 11.12.2007 dargelegt, dass die regelmäßige Teilnahme an einem Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu einer anteiligen, anderweitigen Bedarfsdeckung führt. Die dortige Entscheidung kann zur Überzeugung der hiesigen Kammer nur wegen der hier ebenfalls gewährten Verpflegung nicht auf die Situation eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Akutkrankenhaus oder in einer Reha-Klinik übertragen werden (zumindest bei der gewöhnlichen Reha-Dauer von drei Wochen, anders wohl bei mehrmonatigen Aufenthalten beispielsweise wegen einer langfristig zu therapierenden psychischen Erkrankung). Denn die Sachverhalte unterscheiden sich erheblich. Bei dem Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen handelt es sich um eine regelmäßige, in den Alltag des behinderten Menschen integrierte Situation, auf die er sich regelmäßig planend einstellen kann und die auch keine Kompensationskosten verursacht. Demgegenüber stellt ein Krankenhausaufenthalt einschließlich nachfolgender Reha-Maßnahme regelmäßig keine Alltagssituation dar. Vielmehr muss sich der Betroffene kurzfristig auf die Situation einstellen, was regelmäßig auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden sein wird. Einen gesicherten Erfahrungssatz, dass man in der Haushaltskasse durch einen Krankenhausaufenthalt Geld sparen könne, gibt es nicht. Die Kammer würde nach eigener Einschätzung eher vom Gegenteil ausgehen. Die hiesige Kammer hat eine entsprechende Anfrage an das statistische Bundesamt gerichtet. Dort war entsprechendes Zahlenmaterial nicht

verfügbar. Die objektive Beweislast für die anderweitige Bedarfsdeckung geht zu Lasten der Beklagten. Die Fokussierung der Argumentation auf das ersparte Essen ist jedenfalls zu kurz gegriffen (und selbst sie greift schon nicht, wenn der Betroffene beispielsweise auf dem Rückweg vom Wocheneinkauf mit dem Fahrrad dergestalt verunglückt, dass er stationär ins Krankenhaus aufgenommen werden muss, während sein auf der Straße gelandeter Wocheneinkauf nicht mehr brauchbar ist.). Zwar mag es nahe liegen, dass Kosten für Frühstück, Mittagessen und Abendessen zumindest teilweise eingespart werden können, andererseits ist es dann genauso naheliegend, dass andere Kosten anfallen. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Patienten beispielsweise spontan einen neuen Schlafanzug oder ein neues Nachthemd, einen Bademantel oder Hausschuhe benötigen, weil sie zuhause beispielsweise in Unterwäsche oder stark abgenutzter Nachtwäsche schlafen. Auch bei einem Reha-Aufenthalt sind Kompensationskosten nahe liegend, da es nicht ungewöhnlich ist, dass Patienten aufgefordert werden, beispielsweise einen Jogginganzug, Sportschuhe oder andere Sportbekleidung mitzubringen. So kann man etwa nicht regelmäßig davon ausgehen, dass jeder Bezieher von SGB XII-Leistungen ein paar geeignete Sportschuhe zu Hause hat. Ebenso fallen in Kliniken regelmäßig Telefonkosten oder Kosten für die Nutzung des Fernsehapparates auf dem Zimmer an. Regelmäßig ist hierfür heutzutage zunächst eine Chipkarte eventuell mit Grundgebühr zu erwerben, für die dann auch noch ein Pfand erhoben wird. Insoweit stehen der möglichen Kostenersparnis im Bereich der Ernährung dann Kompensationskosten an anderer Stelle gegenüber. Die Beklagte hat im Einzelfall nicht ermittelt, welche Kosten der Kläger im Rahmen einer Gesamtbetrachtung denn ganz konkret eingespart hätte, und einen allgemeinen Erfahrungssatz zur Kostenersparnis zugunsten der privaten Haushaltskasse durch einen Krankenhausaufenthalt oder Reha-Aufenthalt gibt es wie oben ausgeführt nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 144 Abs.1 Nr.1 SGG endgültig, da der Beschwerdegegenstand (88,24 Euro) nicht die Grenze von 750 Euro übersteigt.